

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4314 –**

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Maßstab für die Inhalte von Gesetzen und Verordnungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP heißt es dazu im Punkt 7.4. Menschen mit Behinderungen: „Wir treten für eine tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ein. Unser Ziel ist, die Rahmenbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen positiv zu gestalten. Voraussetzung hierfür ist u. a. die Barrierefreiheit in allen Bereichen von Schule über Ausbildung bis zum Beruf sowie von Verkehr über Medien und Kommunikationstechnik bis hin zum Städtebau. Politische Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, müssen sich an den Inhalten der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen messen lassen.“

Wichtig ist dabei die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen selbst (siehe BRK, Artikel 4 Absatz 3 „Allgemeine Verpflichtungen“).

Auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen sollte eine wichtige Rolle spielen (siehe § 14 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen – BGG).

Grundlage für die Tätigkeit vom Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen ist die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Das schließt die Beteiligung an allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, ein.

1. Welche Gesetzentwürfe und Verordnungen hat die Bundesregierung seit Beginn der 17. Wahlperiode beschlossen, die Menschen mit Behinderung direkt oder indirekt betreffen (bitte jeweiliges Gesetz bzw. jeweilige Verordnung und zuständige Bundesbehörde nennen)?

10. Welche Gesetzentwürfe und Verordnungen hat die Bundesregierung seit Beginn der 17. Wahlperiode beschlossen, die nach Auffassung der Bundesregierung Menschen mit Behinderung nicht zumindest indirekt betreffen (bitte jeweiliges Gesetz bzw. jeweilige Verordnung und zuständige Bundesbehörde nennen)?

Antwort zu den Fragen 1 und 10:

Politik für Menschen mit Behinderungen ist für die Bundesregierung ein Querschnittsthema. Deshalb wird bei jedem Gesetzentwurf bzw. jeder Verordnung geprüft, ob Belange behinderter Menschen berührt sind. Diese Betrachtungsweise entspricht dem Inklusionsgedanken, der im Sinne eines „disability-mainstreaming“ von Anfang an das Thema Behinderung bei sämtlichen Aktivitäten und Vorhaben der Bundesregierung berücksichtigt.

Nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz sind seit Beginn der 17. Legislaturperiode bis einschließlich 31. Dezember 2010 insgesamt 103 Gesetze und 413 Rechtsverordnungen beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Bei diesen Gesetzen und Verordnungen sind Menschen mit Behinderungen, wenn sie nicht direkt benannt werden, immer indirekt betroffen.

2. Zu welchen dieser Gesetzentwürfe oder Verordnungen wurden vom jeweils federführenden Bundesministerium Stellungnahmen des Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen angefordert?
3. Zu welchen dieser Gesetzentwürfe oder Verordnungen gab der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen fristgemäß Stellungnahmen ab?
4. Bei welchen dieser Gesetzentwürfe und Verordnungen war der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen nicht einbezogen bzw. beteiligt?
Warum nicht?
5. Bei welchen dieser Gesetzentwürfe und Verordnungen gab es Einwendungen seitens des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, die im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt wurden?

Antwort zu den Fragen 2 bis 5:

Gemäß § 45 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen bei allen Vorhaben, die seinen Aufgabenbereich im Wesentlichen und direkt berühren, frühzeitig zu beteiligen. Eine bestimmte Form (etwa durch Stellungnahmen innerhalb bestimmter Fristen) ist in der GGO nicht vorgesehen. In diesem Sinne arbeiten der Beauftragte, sein Arbeitsstab und die Bundesregierung vertrauensvoll zusammen.

6. Bei welchen der in Frage 1 genannten Gesetzentwürfe und Verordnungen waren Menschen mit Behinderung und ihre Interessenvertretungen einbezogen?
Wer war (wie) einbezogen?

Gemäß § 47 Absatz 3 und § 48 Absatz 1 GGO sind Zentral- und Gesamtverbände sowie Fachkreise bei Gesetzesvorhaben rechtzeitig zu beteiligen. Entsprechend hat die Bundesregierung bei der Erstellung von Gesetzentwürfen und Verordnungen in der 17. Legislaturperiode gehandelt und die Zivilgesellschaft im Rahmen von Anhörungen, Konsultationen und Anforderung von Stellungnahmen beteiligt.

Insbesondere zur Vorbereitung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben 2010 verschiedene Fachtagungen und Gespräche mit Behindertenverbänden stattgefunden. Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen haben sich zudem über verschiedene Medien im laufenden Verfahren eingebracht.

Gegenstand aller Aktivitäten war ausdrücklich auch das Sammeln von Ideen und Vorschlägen für weitergehende behindertenpolitische Maßnahmen.

7. Welche der eingereichten Stellungnahmen forderte Veränderungen an den Gesetzentwürfen, und welche der diesbezüglichen Vorschläge wurden berücksichtigt?
8. Inwieweit flossen Anregungen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern – seien sie in Briefform an das entsprechende Bundesministerium oder als Petition an das Parlament eingereicht worden – in die Gesetzentwürfe bzw. Verordnungen ein?

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Die Bundesregierung erreicht täglich aus der Zivilgesellschaft eine Vielzahl von Vorschlägen zu den Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen. Dies betrifft auch den Bereich der Politik von Menschen mit Behinderungen. Die Bundesregierung steht im engen Dialog mit den Interessenvertretungen behinderter Menschen und nimmt ihre Anregungen und Vorschläge, wie auch die Anregungen und Vorschläge, die von Bürgerinnen und Bürgern an die Bundesregierung gerichtet werden, in ihre Arbeit mit auf. Eine exakte Aufstellung, welche Stellungnahmen von Verbänden oder Bürgerinnen und Bürgern im Einzelnen berücksichtigt wurden, ist jedoch für den zurückliegenden Teil der Legislaturperiode nicht möglich.

9. Inwieweit hält die Bundesregierung die gegenwärtigen Verfahren und Regelungen für die Beteiligung von Menschen mit Behinderung sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen für ausreichend?
Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen zur Verbesserung ihrer Beteiligung, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung strebt stets gemäß der GGO eine frühzeitige und enge Einbindung der Beauftragten der Bundesregierung sowie der Zivilgesellschaft bei sämtlichen Gesetzesentwürfen und Verordnungen an. Nachdruck für eine enge Einbindung der Zivilgesellschaft verlieh auch die UN-Behindertenrechtskonvention. Im Anschluss an die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Konvention werden die Zivilgesellschaft und hier insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in die Umsetzung und die Überwachung der Umsetzung der Konvention ebenso eng eingebunden werden wie bereits im aktuellen Verfahren der Erstellung des Nationalen Aktionsplans. Eine besondere Rolle wird dabei dem beim Behindertenbeauftragten eingerichteten „Inklusionsbeirat“ und dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Ausschuss zur Behindertenrechtskonvention zukommen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Beteiligung ist Gegenstand der aktuellen Beratungen in diesen beiden Gremien.

Auch außerhalb der Gremien sollen Menschen mit Behinderungen, ihre Organisationen und weitere Akteure der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Konvention und des Aktionsplans sowie in den Überwachungsprozess eingebunden werden. Möglich werden soll dies unter anderem auch durch eine Reihe von Fachtagungen, Gespräche und Konsultationen.

